

Studienreglement 2017
für den Master-Studiengang
Geschichte und Philosophie des Wissens
Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften

vom 5. September 2017

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs	9 – 18
3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang	19 – 20
4. Kapitel: Leistungskontrollen	21 – 30
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	31 – 35
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	36 – 39
Anhang 1 Zulassung	
Anhang 2 Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **05.09.2017 – 0**

Studienreglement 2017 für den Master-Studiengang Geschichte und Philosophie des Wissens Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften

vom 5. September 2017 (Stand am 5. September 2017)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich (D-GESS) das Master-Diplom in Geschichte und Philosophie des Wissens erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-GESS.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Geschichte und Philosophie des Wissens (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Arts ETH in Geschichte und Philosophie des Wissens
(Abgekürzter Titel: MA ETH GPW).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Arts ETH in History and Philosophy of Knowledge
(Abgekürzter Titel: MA ETH HPK).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «MA ETH» geführt werden.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012² (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010³ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁴ der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

Art. 5 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten

¹ Das D-GESS ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-GESS erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Aufbau und Umfang

Art. 9 Ausbildungsangebot, Ausbildungsziel

¹ Wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse sind gemeinschaftliche Errungenschaften, sie entstehen nicht nur durch die genialen Einfälle Einzelner. Sie finden in einer historischen Situation statt, die durch bestimmte Werte des Erkennens wie Objektivität und Genauigkeit geprägt ist. Solche historischen Situationen setzen Institutionen wie Hochschulen, Forschungsanstalten und Bibliotheken voraus und sind durch spezifische Symbolsysteme, wie mathematische Kalküle, Fachsprachen oder bildgebende Verfahren, bestimmt. Die Bedingungen der Wissensentwicklung werden von der allgemeinen Geschichte, der Wissenschafts- und Technikgeschichte, der theoretischen und praktischen Philosophie und der Literaturwissenschaft erforscht. Es handelt sich demgemäss um einen interdisziplinären Studiengang, der Kenntnisse in den genannten Wissensbereichen und damit den Hintergrund und das analytische Rüstzeug vermittelt, das es den Studierenden ermöglicht, sich kreativ und eigenständig mit heutigen Wissensformen in historischer und systematischer Perspektive auseinanderzusetzen. Die Studierenden sollen im zweijährigen Master-Studium lernen, wissenschaftlich zu untersuchen, unter welchen normativen, symbolischen, sozialen, institutionellen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen Wissen entsteht und wie seine Weiterentwicklung auf diese Bedingungen zurückwirkt. Dabei wird grosser Wert auf ein angemessenes sachliches Verständnis der zu untersuchenden Wissenschaften und Techniken gelegt.

² Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erwerben eine Doppelqualifikation. Das Programm bietet Natur- und Technikwissenschaftlern die Möglichkeit, die Kenntnisse ihres Erststudiums durch den Erwerb von historischen, philosophischen und gesellschaftstheoretischen Ansätzen zu reflektieren. Geistes- und Kulturwissenschaftler gewinnen durch die Spezialisierung auf Geschichte und Philosophie des Wissens Einblicke in die Natur- und Technikwissenschaften. Ein weiteres zentrales Ausbildungsziel ist die Entwicklung der Fähigkeit, klar und anschaulich denken und schreiben zu können, um komplexe wissenschaftliche, historische und philosophische Sachverhalte pointiert und verständlich schriftlich wiederzugeben.

Art. 10 Studienbeginn im Herbst

Der Eintritt in den Studiengang ist nur auf Beginn des Herbstsemesters möglich.

Art. 11 Studienablauf, Wegleitung

¹ Der Studienplan sieht wie folgt aus:

- a. Die ersten beiden Semester sind durch viele Kontaktstunden geprägt und dienen der Vermittlung grundlegender Themen und Methoden, wobei das zweite Semester stärker auf die durch die Dozierenden angeleitete intensive analytische Lektüre fachprägender Theorie- und Quellentexte ausgerichtet ist.
- b. Im dritten Semester steht die Abfassung der Lektüreessays im Zentrum.
- c. Das vierte Semester dient der Master-Arbeit.
- d. In jedem der vier Semester muss ein 14-tägiges Forschungskolloquium besucht werden.

² Das D-GESS bietet eine Wegleitung zum Studiengang an, die eine Übersicht über die Einzelheiten des Studiums und entsprechende Empfehlungen enthält.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die/der Mobilitätsverantwortliche zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in Art. 16 geregelt.

Art. 12 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 31 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 13 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-GESS legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 14 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁷ der Rektorin/des Rektors.

Art. 15 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn es sich um Lerneinheiten der ETH Zürich handelt.

Art. 16 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen als der ETH Zürich oder Universität Zürich erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 2 – 4.

² Die Master-Arbeit ist generell von der Mobilität ausgeschlossen; sie muss an der ETH Zürich verfasst werden.

³ Für Studierende, die das vorangehende (Bachelor-)Studium nicht an der ETH Zürich absolviert haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms ist ausgeschlossen.

⁴ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflage), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁵ Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

⁶ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu belegenden Fächer und die zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁷ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁸ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁹ der Rektorin/des Rektors.

⁸ Weitere Einzelheiten für einen Mobilitätsaufenthalt oder für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 17 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 31 festgelegt.

- a. Grundlagenfächer;
- b. Vertiefungsfächer;
- c. Forschungskolloquien;
- d. Master-Arbeit.

² Das D-GESS ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 18 Übersicht über die Kategorien

¹ Grundlagenfächer

Sie prägen die ersten beiden Semester und vermitteln theoretische Ansätze, Arbeitsmethoden und Quellen aus den folgenden Wissensbereichen:

- Technikgeschichte
- Wissenschaftsgeschichte
- Philosophie
- Literatur- und Kulturwissenschaft
- Geschichte der modernen Welt

Die Studierenden müssen für das Master-Diplom mehrere Veranstaltungen aus den Grundlagenfächern erfolgreich abschliessen, darunter mindestens eine historische und eine philosophische Veranstaltung. Lerneinheiten der Literatur- und Kulturwissenschaft können wahlweise der Kategorie historisch oder philosophisch zugeordnet werden. Überdies muss im Rahmen der Grundlagenfächer am Ende des ersten Semesters ein Semesterbericht und im Laufe des zweiten Semesters eine Seminararbeit erfolgreich abgeschlossen werden. Die Einzelheiten betreffend Leistungskontrollen sind in Art. 27 geregelt.

² Vertiefungsfächer

Die Studierenden müssen im dritten Semester drei Lektüreessays abfassen, darunter je ein Essay zu einem historischen und einem philosophischen Thema. Basis der Essays bildet die bereits im zweiten Semester einsetzende, durch die Dozierenden angeleitete intensive Lektüre fachprägender Theorie- und Quellentexte. Die Besprechung der Essays im Rahmen von Einzelunterricht bereitet zudem die Wahl des Themas der Master-Arbeit vor und trainiert die Fähigkeit ihrer Abfassung. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 28 geregelt.

³ Forschungskolloquien

In jedem Semester wird ein 14-tägiges Forschungskolloquium durchgeführt, in welchem aktuell entstehende Forschungsarbeiten vorgestellt und neue Entwicklungen in der Geschichte und Philosophie des Wissens in einem grösseren universitären Kontext erörtert werden. Die Studierenden müssen für das Master-Diplom vier Forschungskolloquien erfolgreich abschliessen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 29 geregelt.

⁴ Master-Arbeit

Die Master-Arbeit wird in der Regel in einem der drei Vertiefungsfächer geschrieben und bildet den Abschluss des Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Kompetenz unter Beweis stellen, eigenständig Themen und Fragestellungen zu erarbeiten sowie komplexe wissenschaftliche, historische und philosophische Sachverhalte pointiert und verständlich schriftlich wiederzugeben. Die Einzelheiten sind in Art. 30 geregelt.

3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 19 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Um die Zulassung zum Studiengang können sich Personen bewerben, die einen ausgezeichneten universitären Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer Natur-, Technik-, Geistes- oder Kulturwissenschaft besitzen.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 20 Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt in das Master-Studium

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

² Die Zulassungskommission des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

³ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Einzelheiten für die Bewerbung, das Zulassungsverfahren und den Eintritt in das Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Leistungsbewertung

Prüfungen und die Master-Arbeit werden mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/ «nicht bestanden» bewertet.

Art. 22 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ¹⁰ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹¹ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ¹² sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹³ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 25 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

¹⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 26 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020¹⁴.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen des Master-Studiums

Art. 27 Grundlagenfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie «Grundlagenfächer» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Im Falle einer nicht bestanden Leistungskontrolle gilt:

- a. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in einer Vorlesung oder in einem Seminar kann nur einmal und in der Regel nur nach erneuter Belegung der Lerneinheit wiederholt werden. Die Modalitäten für die Wiederholung werden für jede Lerneinheit im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.
- b. Ein nicht bestandener Semesterbericht (vgl. Abs. 6 Bst. b) kann nur einmal wiederholt werden.
- c. Eine nicht bestandene Seminararbeit (vgl. Abs. 6 Bst. b) kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden.
- d. Wird die Wiederholung des Semesterberichts oder der Seminararbeit nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden (vgl. Art. 36).

⁶ Für die Kategorie «Grundlagenfächer» gilt überdies:

- a. Von den in dieser Kategorie zur Auswahl stehenden Veranstaltungen müssen die Studierenden mehrere erfolgreich abschliessen, darunter mindestens eine historische und eine philosophische Veranstaltung (Vorlesungen [ohne/mit Übung] und Seminare).
- b. Am Ende des ersten Semesters muss ein Semesterbericht, im Laufe des zweiten Semesters eine Seminararbeit verfasst werden.
- c. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen von Bst. a und b obliegt dem D-GESS.

¹⁴ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 28 Vertiefungsfächer (Lektüreessays)

¹ Leistungen in der Kategorie «Vertiefungsfächer» werden in Lektüreessays erbracht.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Ein Lektüreessay ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 bewertet wird.

⁴ Ein nicht bestandener Lektüreessay kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss ein weiterer Essay verfasst werden und mit einer Note von mindestens 4 bewertet sein. Die Anzahl Versuche ist beschränkt (vgl. Abs. 5).

⁵ Für die Lektüreessays gilt überdies:

- a. Für den Erwerb des Master-Diploms müssen mindestens drei Lektüreessays erfolgreich abgeschlossen werden, darunter je ein Essay zu einem historischen und einem philosophischen Thema.
- b. Den Studierenden stehen insgesamt maximal sechs Versuche zu, um drei Essays erfolgreich abzuschliessen.
- c. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen von Bst. a und b obliegt dem D-GESS.

Art. 29 Forschungskolloquien

¹ Zu jedem Forschungskolloquium gehört eine Leistungskontrolle. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die in einem Forschungskolloquium erbrachte Leistung wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

³ Ein nicht bestandenes Forschungskolloquium kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss ein weiteres Forschungskolloquium absolviert werden. Die Anzahl Versuche ist beschränkt (vgl. Abs. 4).

⁴ Für die Kategorie «Forschungskolloquien» gilt überdies:

- a. Für den Erwerb des Master-Diploms müssen mindestens vier Forschungskolloquien erfolgreich abgeschlossen werden.
- b. Den Studierenden stehen insgesamt maximal acht Versuche zu, um vier Forschungskolloquien erfolgreich abzuschliessen.
- c. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen von Bst. a und b obliegt dem D-GESS.

Art. 30 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang vollständig erfüllt hat; und
- c. im Master-Studium in der Kategorie «Forschungskolloquien» mindestens 6 KP sowie in den Kategorien «Grundlagenfächer» und «Vertiefungsfächer» alle erforderlichen KP für das Master-Diplom erworben hat.

² Die Master Arbeit steht unter der Leitung einer Dozentin/eines Dozenten des Zentrums «Geschichte des Wissens» (ZGW)¹⁵, die/der an der Lehre im Studiengang beteiligt ist. Das ZGW bezeichnet die zur Leitung einer Master-Arbeit berechtigten Dozentinnen und Dozenten.

³ Die Leiterinnen und Leiter einer Master-Arbeit haben folgende Aufgaben:

- a. Sie legen das Thema der Master-Arbeit in Absprache mit der Studentin/dem Studenten fest.
- b. Sie definieren die Aufgabenstellung, legen den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewerten die Arbeit mit einer Note.
- c. Sie ernennen in Absprache mit der Studentin/dem Studenten eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.

⁴ Die Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter bezeugen mit ihrer Unterschrift ihr Einvernehmen oder Nichteinvernehmen mit dem Ablauf und Ergebnis des Benotungsverfahrens.

⁵ Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 28 Wochen¹⁶ (Vollzeitstudium). Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf begründetes Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt und von der Zweitgutachterin/vom Zweitgutachter bestätigt wird. Im Falle eines schriftlich begründeten Nichteinverständnisses der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters werden der Notenvorschlag und das schriftlich begründete Nichteinverständnis an die zuständige Kommission zur Beratung und Entscheidung überwiesen.

⁷ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

¹⁵ Das Zentrum «Geschichte des Wissens» (ZGW) ist ein gemeinsames wissenschaftliches Kompetenzzentrum der ETH Zürich und der Universität Zürich. Zweck des ZGW ist die Förderung und Koordination von kulturwissenschaftlicher, historischer und philosophischer Forschung und Lehre über moderne Wissenssysteme und Wissensgesellschaften.

¹⁶ Die 28 Wochen setzen sich zusammen aus: 26 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

⁸ Wird die Wiederholung der Master-Arbeit nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden (vgl. Art. 36).

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 31 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für den Erwerb des Master-Diploms erforderlichen 120 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 und 3 und in Art. 32 geregelt.

- | | |
|---------------------------------------------|--------------|
| a. Grundlagenfächer | 52 KP |
| 1) Einführungsveranstaltungen (44 KP) | |
| – Vorlesungen (ohne/mit Übung) (18 KP) | |
| – Seminare (12 KP) | |
| 2) Semesterbericht (3 KP) | |
| 3) Seminararbeit (5 KP) | |
| b. Vertiefungsfächer (Lektüreessays) | 30 KP |
| c. Forschungskolloquien | 8 KP |
| d. Master-Arbeit | 30 KP |

² Für die erforderlichen 52 KP in der Kategorie «Grundlagenfächer» (Abs. 1 Bst. a) gilt:

- Mindestens 44 KP müssen aus Einführungsveranstaltungen stammen, davon mindestens 18 KP aus Vorlesungen und mindestens 12 KP aus Seminaren. Darunter muss sich mindestens eine historische und eine philosophische Veranstaltung befinden.
- 3 KP müssen aus dem Semesterbericht und 5 KP aus der Seminararbeit stammen.

³ In der Kategorie «Vertiefungsfächer» (Abs. 1 Bst. b) müssen mindestens drei Lektüreessays erfolgreich abgeschlossen werden, darunter je ein Essay zu einem historischen und einem philosophischen Thema.

Art. 32 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 31 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 31 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 31 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 130 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Mindestens 90 der für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP müssen an der ETH Zürich oder Universität Zürich erworben werden. Es können maximal 30 Mobilitäts-KP nach Massgabe von Art. 16 angerechnet werden.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 7 geregelt.

⁷ Sind vor Aufnahme des Master-Studiums KP an der ETH Zürich oder Universität Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt **Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

Art. 33 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 34 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 32 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen;
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der beiden folgenden Noten:
 - 1) die Note der Master-Arbeit Notengewicht 1
 - 2) der gewichtete Durchschnitt aller Notengewicht 2
übrigen im Diplomantrag aufgeführten
Noten mit den dazugehörenden KP
als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁷ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Das D-GESS erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 35 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁸ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 31 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen¹⁹; oder
- b. bei einer «Zulassung mit Auflagen» die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 37 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 38 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

¹⁹ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2017 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die wie folgt in diesen Studiengang eintreten bzw. eingetreten sind:

- a. Neueintritt ab Herbstsemester 2017;
- b. Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2017;
- c. Eintritt vor dem Herbstsemester 2017: Diese Studierenden haben auf Gesuch hin die Möglichkeit, das Master-Studium nach den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2017 abzuschliessen. Über Gesuche um einen Reglementswechsel entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats. Ein Reglementswechsel berechtigt nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Lino Guzzella

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff